



Inhalt	
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnungen vom 8. Mai 2008	269
Geschäftsordnung für das Kollegium der Kirchenverwaltung (GO-KV) vom 1. Februar 2007	270
Organigramm der Kirchenverwaltung	271
BEKANNTMACHUNGEN	
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Eschborn/Schwalbach am Taunus	273
Auflösung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes der Ökumenischen Zentralstation für ambulante Pflegedienste Wiesbaden-Mitte/Ost	276
Kirchengemeindsatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein über den Betrieb der Diakoniestation Stockstadt am Rhein	276
Rechenschaftsbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in der EKHN für das Rechnungsjahr 2007	278
Erste Theologische Prüfung	279
Zweite Theologische Prüfung	279
Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Hutzdorf mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schlitz, Evangelisches Dekanat Vogelsberg	279
Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Nassau mit Sitz in Niederlahnstein	280
Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	280
DIENSTNACHRICHTEN	
	280
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	282

Gesetze und Verordnungen

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Zuweisungsverordnungen
Vom 8. Mai 2008**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeindezuweisungsverordnung**

Nummer 1 Buchstabe a der Anlage zur Gemeindezuweisungsverordnung vom 10. November 1980, in der

Fassung vom 12. November 1996 (ABl. 1997 S. 50), zuletzt geändert am 29. November 2007 (ABl. 2008 S. 152), wird wie folgt gefasst:

„a) **Personalkostenfaktor** je Gemeindeglied:

aa) Sockelbetrag von	4.822,05 Euro
sowie pro Gemeindeglied	14,95 Euro
Mindestbetrag	7.516,00 Euro

ab) Gemeinden mit zusätzlichen Predigtstellen in Außenorten:

bei wöchentlichem Gottesdienst	3.598,10 Euro
bei 14-tägigem Gottesdienst	2.150,75 Euro
bei monatlichem Gottesdienst	1.075,40 Euro

je Predigtstelle mit nachgewiesenem zusätzlichem Personalbedarf“

Artikel 2 Änderung der Dekanatszuweisungsverordnung

§ 3 Abs. 1 der Dekanatszuweisungsverordnung vom 30. September 2004 (ABl. 2005 S. 35), zuletzt geändert am 29. November 2007 (ABl. 2008 S. 152), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die jährliche Regelzuweisung für Personal- und Sachkosten wird nach folgenden Faktoren bemessen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. je Dekanats- und
Gemeindepfarr-/pfarrvikarstelle | 546,80 Euro, |
| 2. je Kirchengemeinde | 592,60 Euro, |
| 3. je Gemeindeglied | 0,38 Euro.“ |

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 5. Juni 2008

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Geschäftsordnung für das Kollegium der Kirchenverwaltung (GO-KV)

Vom 1. Februar 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß § 9 des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), geändert am 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), folgende Geschäftsordnung als Teil des Organisationshandbuches der Kirchenverwaltung beschlossen:

§ 1. Aufgaben des Kollegiums. (1) Das Kollegium unterstützt die Leitungsverantwortung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und bereitet Entscheidungen der Kirchenleitung vor (§ 4 Abs. 3 Satz 1 KVG).

(2) Das Kollegium ist für die Abstimmung der Angelegenheiten, die mehrere Dezernate betreffen, verantwortlich (§ 4 Abs. 3 Satz 2 KVG).

(3) Das Kollegium stellt sicher, dass die Kommunikation und Zusammenarbeit der Kirchenverwaltung mit den synodalen Ausschüssen in Abstimmung und im Einklang mit den Zielen der Kirchenleitung erfolgt (§ 4 Abs. 4 KVG).

(4) Das Kollegium entscheidet, soweit ihm die Entscheidungsbefugnis aufgrund von § 4 Abs. 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes (Organisationshandbuch) oder im Einzelfall durch die Kirchenleitung übertragen wurde.

§ 2. Mitglieder. Das Kollegium der Kirchenverwaltung besteht gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchenverwaltungsgesetzes aus folgenden Mitgliedern:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung,
3. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung.

§ 3. Beratende Teilnahme. (1) Die Stabsbereichsleiterinnen und Stabsbereichsleiter, die nicht dem Kollegium angehören, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung entsenden sie nach Zustimmung des Kollegiums eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrem Stabsbereich.

(2) Ist eine Dezernentin oder ein Dezernent verhindert, nimmt eine Referatsleiterin oder ein Referatsleiter des Dezernats nach Zustimmung des Kollegiums mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

(3) Die weiteren Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sowie die Leiterinnen und Leiter der Arbeitszentren werden zur Beratung hinzugezogen, soweit der Tagesordnungspunkt ihren Aufgabenbereich betrifft.

(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist berechtigt, an den Sitzungen des Kollegiums teilzunehmen.

§ 4. Sitzungstermine. (1) Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel 14-tägig an einem bestimmten Tag statt.

(2) Außerordentliche Sitzungen des Kollegiums finden bei Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Mitglied des Kollegiums dies unter Angabe des Zwecks beantragt.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kollegiums teilzunehmen. Die gleiche Pflicht trifft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 und 2, soweit eine Teilnahme vorgesehen ist.

§ 5. Einladung. (1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung stellt die Tagesordnung auf und leitet sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kollegiums, den Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung, den Leiterinnen und Leitern der Arbeitszentren sowie der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten rechtzeitig vor der Sitzung zu.

(2) Die Tagesordnung soll Angaben über den Zeitbedarf für jeden Tagesordnungspunkt enthalten.

§ 6. Beschlussvorlagen. (1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich eine schriftliche Vorlage zu erstellen, die den Mitgliedern des Kollegiums sowie den Stabsbereichsleiterinnen und Stabsbereichsleitern mit der Einladung zugesandt wird.

(2) Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage soll enthalten:

1. die Namen der an der Vorlage beteiligten Referentinnen und Referenten unter Angabe der Federführung,
2. einen Beschlussvorschlag,
3. die Rechtsgrundlage,
4. eine Begründung des Vorschlags,
5. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags,
6. einen Vermerk, welche anderen Organe oder Dienststellen beteiligt waren oder zu beteiligen sind.

(3) Vorlagen zur Tagesordnung sollen der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.

§ 7. Sitzungsleitung. (1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet die Sitzung des Kollegiums.

(2) Ist die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung verhindert, wird die Sitzungsleitung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen. Ist auch die Stellvertretung verhindert, übernimmt das lebensälteste Mitglied die Aufgaben.

§ 8. Andacht, Änderung der Tagesordnung. (1) Die Sitzungen des Kollegiums werden mit einer Andacht eröffnet.

(2) Das Kollegium entscheidet zu Beginn der Sitzung über Änderungen der Tagesordnung.

§ 9. Beschlussfassung. (1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10. Vertraulichkeit. Die Erörterungen des Kollegiums sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Äußerungen einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie über Abstimmungsverhältnisse unzulässig.

§ 11. Protokoll. (1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Sitzung wiedergeben sowie die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterschreiben und soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung verschickt werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen auch persönliche Erklärungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der nachfolgenden Sitzung des Kollegiums.

(4) Die Mitglieder des Kollegiums, die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung, die Leiterinnen und

Leiter der Arbeitszentren, die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident sowie die weiteren Mitglieder der Kirchenleitung erhalten das Protokoll. Sie geben ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen über die Beschlüsse des Kollegiums zur Kenntnis.

§ 12. Umsetzung und Verbindlichkeit der Beschlüsse. (1) Die Mitglieder des Kollegiums sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse.

(2) Die Beschlüsse des Kollegiums sind für die Mitglieder, die Dezernate, Referate und Stabsbereiche verbindlich und von diesen nach außen zu vertreten.

§ 13. Eilverfahren. (1) In Eilfällen kann im Umlaufverfahren entschieden werden, wenn kein Mitglied des Kollegiums dem Verfahren widerspricht.

(2) Wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung.

§ 14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch den Kirchensynodalvorstand gemäß § 16 Abs. 3 des Kirchenverwaltungsgesetzes. Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. Januar 1978 (ABl. 1978 S. 16) außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat der Rechtsverordnung gemäß § 16 Abs. 3 des Kirchenverwaltungsgesetzes zugestimmt.

Darmstadt, den 27. Mai 2008

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Organigramm der Kirchenverwaltung

Die Kirchenverwaltung hat am 1. Februar 2007 das nachstehende Organigramm der Kirchenverwaltung als Bestandteil des Organisationshandbuchs der Kirchenverwaltung gemäß § 9 des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 157), beschlossen. Der Kirchensynodalvorstand hat dem Organigramm gemäß § 16 Abs. 3 des Kirchenverwaltungsgesetzes am 19. Mai 2008 zugestimmt. Das Organigramm (Stand: April 2008) wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 27. Mai 2008

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

KIRCHENVERWALTUNG

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
 Hausanschrift: **Leferanschrift:** **Telefon Fax E-Mail**
 Paulusplatz 1 64276 Darmstadt ☎ 06151/405-0
 64285 Darmstadt ☎ 06151/405-440
 ekhn@ekhn-kv.de

Leiterin der Kirchenverwaltung
 Oberkirchenrätin Sigrid Bernhardt-Hüller
 Telefon: 405-236
 E-Mail: sigrid.bernhardt-hueller@ekhn-kv.de

Organigramm der Kirchenverwaltung

Stand: April 2008

Dezernat Kirchliche Dienste
 Oberkirchenrätin Prarern Christine Noschka
 Telefon: 405-306
 E-Mail: christine.noschka@ekhn-kv.de

Dezernat Personal und Organisation
 Oberkirchenrat Prarern Dr. Walter Bechtinger
 Telefon: 405-374
 E-Mail: walter.bechtinger@ekhn-kv.de

Dezernat Finanzen, Bau und Liegenschaften
 Oberkirchenrat Heinz Thomas Sriegler
 Telefon: 405-344
 E-Mail: heinz-thomas.sriegler@ekhn-kv.de

Satzbereiche

Dezernat 1
Koordinat ion Kirchengemeinden u. Dekanate
 Oberkirchenrat Prarern Christof Schuster
 Telefon: 405-432
 E-Mail: christof.schuster@ekhn-kv.de
Koordinat ion Handlungsfelder und Zentren
 Oberkirchenrat Prarern Christian Schwindt
 Telefon: 405-429
 E-Mail: christian.schwindt@ekhn-kv.de

Dezernat 2
Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate
 Oberkirchenrätin Prarern Ines Flemmig
 Telefon: 405-377
 E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de
Service-Center Personalverwaltung
 Oberkirchenrat Thomas Eiler (Komm.)
 Telefon: 405-321
 E-Mail: thomas.eiler@ekhn-kv.de

Dezernat 3
Budgetkoordinat ion
 Oberkirchenrat Thorsten Hinke
 Telefon: 405-347
 E-Mail: thorsten.hinke@ekhn-kv.de
Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling
 Almut Schönbel
 Telefon: 405-579
 E-Mail: almut.schoenbel@ekhn-kv.de
Fundraising und Sponsoring
 Prarern Rüdiger Bieber
 Telefon: 405-213
 E-Mail: ruediger.bieber@ekhn-kv.de

Öffentlichkeitsarbeit
 Oberkirchenrat Prarern Dr. Joachim Schmidt
 Telefon: 405-289
 E-Mail: joachim.schmidt@ekhn-kv.de
Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung
 Oberkirchenrat Wolfgang Heine
 Telefon: 405-202
 E-Mail: wolfgang.heine@ekhn-kv.de

Mission und Ökumene
 Oberkirchenrat Prarern Walter Schneider
 Telefon: 405-428
 E-Mail: walter.schneider@ekhn-kv.de
Schule und Religionsunterricht
 Oberkirchenrat Prarern Dr. Jens Feld
 Telefon: 405-236
 E-Mail: jens.feld@ekhn-kv.de

Personalentwicklung
 Oberkirchenrätin Prarern Dr. Hanna Zapp
 Telefon: 405-381
 E-Mail: hanna.zapp@ekhn-kv.de
Personalrecht
 Oberkirchenrätin Dr. Petra Krotzale
 Telefon: 405-422
 E-Mail: petra.krotzale@ekhn-kv.de

Steuern und Versicherungen
 Kirchenrat Bernd Kam
 Telefon: 405-353
 E-Mail: bernd.kam@ekhn-kv.de
Kirchliches Bauwesen
 Kirchenbaudirektor Georg Weber
 Telefon: 405-339
 E-Mail: georg.weber@ekhn-kv.de

Recht
 Oberkirchenrätin Sigrid Bernhardt-Hüller
 Telefon: 405-236
 E-Mail: sigrid.bernhardt-hueller@ekhn-kv.de
Gleichstellung
 Margen Greif
 Telefon: 405-423
 E-Mail: margen.greif@ekhn-kv.de
 Prarern Andreas Schwobel
 Telefon: 405-434
 E-Mail: andreas.schwobel@ekhn-kv.de

Rechtsfragen Kirchliche Dienste
Gemeinde- u. Verfassungsrecht
 Oberkirchenrat Dr. Klaus-Dieter Grünwald
 Telefon: 405-214
 E-Mail: klaus-dietter.gruenvald@ekhn-kv.de
Sozial-, Schul- und Bildungsrecht
 Oberkirchenrat Thomas Niggemann
 Telefon: 405-242
 E-Mail: thomas.niggemann@ekhn.de

Organisation und Informationstechnologie
 Karsten Schmitz
 Telefon: 405-309
 E-Mail: karsten.schmitz@ekhn-kv.de
Zentrale Dienste
 N.N.
 Telefon: 405-0
 E-Mail: ekhn@ekhn-kv.de

Kirchengemeinden/Dekanate 1
 Kirchenbaudirektor Georg Weber
 Telefon: 405-339
 E-Mail: georg.weber@ekhn-kv.de
Kirchengemeinden/Dekanate 2
 Kirchenoberbauplat Hans-Georg Lange
 Telefon: 405-364
 E-Mail: hans-georg.lange@ekhn-kv.de
Gesamtkirche/Bauleitplanung
 Kirchenoberbauplat Hans-Otto Dierkes
 Telefon: 405-418
 E-Mail: hansotto.dierkes@ekhn-kv.de

Zentralarchiv und Zentralbibliothek
 Kirchenarchivdirektor Holger Bogs
 Telefon: 06151/2663-83
 E-Mail: holger.bogs@ekhn-kv.de

Sozialforschung und Statistik
 N.N.
 Telefon: 405-0
 E-Mail: ekhn@ekhn-kv.de

Schriftführung
 N.N.

Liegenschaftsverwaltung, Haushalts- u. Baurecht
 Oberkirchenrat Markus Keller
 Telefon: 405-400
 E-Mail: markus.keller@ekhn-kv.de
Gesamtkirchenkasse
 Kirchenverwaltungsrat Ralf Diehl
 Telefon: 405-249
 E-Mail: ralf.diehl@ekhn-kv.de

Bekanntmachungen

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Eschborn/Schwalbach am Taunus

Vom 13. Dezember 2007

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindefürsorge sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1. Name und Sitz des Zweckverbandes. (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Eschborn und die Evangelische Limesgemeinde Schwalbach am Taunus bilden in ihrem Bereich, der die Gemarkung der Kommunen Schwalbach und Eschborn erfasst, einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer Zentrale für ambulante Pflegedienste mit Sitz in Eschborn.

(2) Der Zweckverband führt den Namen "Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Diakoniestation Eschborn/Schwalbach am Taunus", im nachfolgenden Text „Zweckverband“ genannt.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz und Artikel 70 Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(6) Er tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2. Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung. (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

(3) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen für den Zweckverband.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3. Aufgaben des Zweckverbandes. (1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken,
- b) Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen,
- d) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- e) Hilfe für Familien in besonders belastenden Lebenssituationen,
- f) Gesundheitserziehung durch Beratung in den Familien,
- g) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung,
- h) Aktivierung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen),
- i) Vernetzung der regionalen und lokalen Hilfeangebote für alte, kranke und behinderte Menschen sowie
- j) Angebot einer täglichen warmen Mahlzeit durch „Essen auf Rädern“.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jedem in Anspruch genommen werden, der im Bereich des Verbandes wohnt. Die wirtschaftliche Betätigung darf auch über das Verbandsgebiet hinaus ausgeübt werden.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den "Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste" in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen den/die zuständige/n Gemeindepfarrer/in informieren.

§ 4. Organe des Zweckverbandes. Die Organe des Zweckverbandes sind der Vorstand, der zugleich die Rechte einer Verbandsvertretung wahrnimmt, sowie das Kuratorium.

§ 5. Aufgaben des Vorstandes. (1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese ihm durch diese Verbandsatzung und durch das Kirchliche Verbandsgesetz zugewiesen sind. Insbesondere

- a) stellt er den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes nach Anhörung des Kuratoriums auf,
- b) stellt er die Jahresrechnung auf,
- c) erteilt er dem/der Vorsitzenden des Vorstandes Entlastung, vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN,
- d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,
- e) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes ein und erstellt im Bedarfsfall für diese die Dienstweisungen,
- f) erstattet er den Kirchenvorständen der Trägergemeinden sowie dem Kuratorium einen jährlichen schriftlichen Tätigkeitsbericht und informiert über die Jahresrechnung.

(2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin oder eine/n von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Zweckverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen. Ist für eine Beschlussfassung des Vorstandes eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird eine Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung dieses Beschlusses wirksam.

(3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die §§ 35 ff. KGO sinngemäß.

(4) Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung auf eine(n) angestellte(n) Geschäftsführer(in) übertragen. Der genaue Umfang der übertragenen Aufgaben ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§ 29 KGO) sinngemäß Anwendung.

§ 6. Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes. (1) In den Vorstand wählt der Kirchenvorstand einer jeden Trägergemeinde durch geheime Wahl drei Mitglieder. Dem Vorstand soll mindestens ein Pfarrer/eine Pfarrerin angehören. Die Trägergemeinden unterrichten sich vorab über die jeweils zur Wahl stehenden Kandidaten/Kandidatinnen. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist im Übrigen die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für drei Jahre ein Mitglied in den Vorsitz und ein weiteres Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz. Ist der Vorsitzende/die Vorsitzende Pfarrer oder Pfarrerin, so darf nicht auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin Pfarrer oder Pfarrerin sein; dies gilt ebenso umgekehrt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Trägergemeinden zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung des neugebildeten Vorstandes fort.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist durch die hiervon betroffene Trägergemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Diese Regelung gilt entsprechend, falls der gesamte Vorstand vorzeitig von seinem Amt zurücktritt.

§ 7. Sitzungen des Vorstandes. (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der/die Pflegedienstleiter/Pflegedienstleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

(3) Zur ersten Sitzung lädt der dienstälteste Pfarrer/die dienstälteste Pfarrerin im neugewählten Vorstand innerhalb eines Monats nach Neuwahl des Vorstandes ein. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandsatzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8. Befugnisse des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes. Die Aufgaben sind insbesondere:

- a) Erledigung der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes,
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes sowie die Ausführung der Beschlüsse,

- c) Dienstvorgesetzte/r gegenüber dem Personal der Diakoniestation,
- d) Vertretung des Verbandsvorstandes im Kuratorium sowie
- e) Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit.

Die Aufgaben unter Buchstaben a und c können ganz oder teilweise auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen werden.

§ 9. Aufgaben des Kuratoriums. (1) Das Kuratorium berät den Verbandsvorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Beschlüsse des Kuratoriums haben gegenüber dem Verbandsvorstand empfehlende Wirkung.

(2) Das Kuratorium ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu hören. Es ist insbesondere zu hören bei:

- a) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Zweckverbandes,
- b) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) Änderung der Verbandssatzung,
- d) Auflösung des Zweckverbandes,
- e) Übernahme neuer Aufgaben durch den Zweckverband.

(3) Das Kuratorium ist regelmäßig durch den Verbandsvorstand über seine Arbeit zu unterrichten und hat seinerseits das Recht, jederzeit von dem Verbandsvorstand Auskünfte einzuholen. Das Kuratorium ist insbesondere über Entscheidungen zu informieren, zu denen es vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des Kuratoriums abweichende Entscheidungen sind von dem Verbandsvorstand zu begründen.

(4) Das Kuratorium kann von sich aus dem Verbandsvorstand Vorschläge für die Arbeit des Zweckverbandes unterbreiten, die von diesem zu beraten sind.

(5) Das Kuratorium hat das Recht, einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandsvorstandes und die Arbeit der Diakoniestation entgegenzunehmen.

§ 10. Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums. (1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) der Vorsitzende/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes (mit beratender Stimme),
- b) die Pflegedienstleitung der Diakoniestation (mit beratender Stimme),
- c) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Städte Eschborn und Schwalbach am Taunus
- d) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Trägergemeinden
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin aus der Ärzteschaft in Schwalbach und Eschborn,
- f) je ein Vorstandsmitglied aus den Fördervereinen für die Diakoniestation

- g) ein Vertreter/eine Vertreterin der Katholischen Kirchengemeinde Christ-König Eschborn, der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Niederhöchstadt und der Katholischen Kirchengemeinde Schwalbach am Taunus sowie der Evangelischen Andreaskirche Niederhöchstadt.

Die Mitglieder des Kuratoriums können bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in entsenden. Die Vertreter/Vertreterinnen zu c), d), e) f) und g) werden auf Vorschlag ihrer entsendenden Stelle durch den Verbandsvorstand berufen. Weitere Mitglieder können auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Kuratoriums berufen werden.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit des Verbandsvorstandes.

§ 11. Vorsitz und Einberufung des Kuratoriums. (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit ein Mitglied in den Vorsitz, ein weiteres Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich zu Sitzungen einberufen. Zur ersten Sitzung nach seiner Neubildung beruft der oder die Vorsitzende des Verbandsvorstandes innerhalb eines Monats ein und führt den Vorsitz bis zur Konstituierung des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verbandsvorstandes bedarf.

§ 12. Finanzierung und Kassenführung. (1) Grundlage des Finanzwesens des Zweckverbandes ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KHO). Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Kassenführung erfolgt durch die Regionalverwaltung Oberursel.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(3) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Projektmittel der Städte Eschborn und Schwalbach am Taunus, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger, durch Entgelte der Selbstzahler für nicht mit Sozialleistungsträgern abrechenbare Leistungen und durch Spenden (z. B. aus Mitteln der Fördervereine).

(4) Die finanzielle Beteiligung der Städte Eschborn und Schwalbach am Taunus wird durch Vertrag geregelt, diese Mittel sind keine Betriebskostenzuschüsse. Die Gesamtkirche (EKHN) beteiligt sich an der Aufbringung der Kosten mit einer Zuweisung, deren Bewilligungsvoraussetzungen und Umfang in der Anlage zur Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern geregelt werden.

§ 13. Mitgliedschaft. (1) Weitere Evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige, gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans bedarf nach Anhörung des Kuratoriums der Zustimmung des Verbandsvorstandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst, solange es bei höchstens fünf Mitgliedern bleibt (§ 12 Abs. 2 VerbG).

(2) Verbandsmitglieder können frühestens drei Jahre nach Bildung des Zweckverbandes zum Ende des Haushaltsjahres ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist spätestens zwölf Monate zum Ende des Kalenderjahres dem Verbandsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann das Ausscheiden nur mit einjähriger Frist zum Ende des darauffolgenden Haushaltsjahres erklärt werden. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 14 Abs. 1 dieser Verbandssatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheidet gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder aus dem Verbandsvorstand aus.

§ 14. Auflösung. (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzungen im übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung bedarf nach Anhörung des Kuratoriums einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 15. Änderungen der Verbandssatzung. (1) Der Verbandsvorstand kann die Verbandssatzung nach Anhörung des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes.

(2) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

§ 16. Rechtsnachfolge. Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger der Ökumenischen Zentralstation Schwalbach/Niederhöhnstadt und der Ökumenischen Diakoniestation Eschborn und tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden, insbesondere in alle Arbeitsverhältnisse und Pflegeverträge ein.

§ 17. Bekanntmachungen. Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Ökumenischen Zentrale für Krankenpflege, Alten- und Familienbetreuung Eschborn vom 8. September 1981 und die Satzung der Ökumenischen Zentralstation für Kranken-, Alten- und Familienpflege ins Schwalbach (Ts.) und Niederhöhnstadt (Ts.) vom 1. Dezember 1976 außer Kraft.

Vorstehende Verbandssatzung wurde am 14. Februar 2008 von der Kirchenleitung genehmigt und am 2. Juni 2008 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 3. Juni 2008

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Auflösung

des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes der Ökumenischen Zentralstation für ambulante Pflegedienste Wiesbaden-Mitte/Ost

Der am 19. Dezember 1979 errichtete Evangelische Kirchliche Zweckverband der Ökumenischen Zentralstation für ambulante Pflegedienste Wiesbaden-Mitte/Ost wird am 31. Dezember 2008 aufgelöst. Die Kirchenleitung hat einen entsprechenden Auflösungsbeschluss der Verbandsvertretung am 8. Mai 2008 genehmigt.

Darmstadt, den 14. Mai 2008

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Kirchengemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein über den Betrieb der Diakoniestation Stockstadt am Rhein

Vom 8. Mai 2008

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein hat die folgende Kirchengemeindegatzung beschlossen:

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindekrankenpflege sind, da Jesus sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

Die Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein strebt eine Kooperation mit anderen kirchlichen Trägern (Kirchengemeinden/Zweckverbänden) im Bereich der ambulanten Pflege an. Über konkrete Formen der Zusammenarbeit entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 1. Name und Sitz der Station. (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein ist Trägerin einer Diakoniestation für ambulante Pflegedienste mit Sitz in Stockstadt am Rhein.

(2) Die Diakoniestation führt den Namen „Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein“.

(3) Die Diakoniestation ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau. Sie ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

§ 2. Aufgaben der Diakoniestation. (1) Die Diakoniestation gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in ihrem Gebiet. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken,
- Pflege von Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt,
- Pflege von Menschen mit einer Behinderung,
- Pflege von alten Menschen,
- Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- Gesundheitserziehung durch Beratung in den Familien,
- Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung,
- Aktivierung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen) sowie
- Vermittlung von Hilfsmitteln.

(2) Die Dienste der Diakoniestation können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfebedürftigkeit von jedem in Anspruch genommen werden.

§ 3. Aufgaben des Vorstandes. (1) Der Vorstand der Diakoniestation ist für alle Angelegenheiten der Diakoniestation zuständig, soweit diese ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Insbesondere

- stellt er den Wirtschafts- und Stellenplan der Diakoniestation nach Anhörung des Beirates auf,
- ist er Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation,
- stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation ein und erteilt im Bedarfsfall für diese die Dienstanweisungen,

- erstattet er dem Kirchenvorstand der Trägergemeinde sowie dem Beirat einen jährlichen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung der Diakoniestation. Er vertritt die Diakoniestation im Rechtsverkehr. Erklärungen im Rechtsverkehr werden durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 5 wahrgenommen werden.

(3) Ist für eine Beschlussfassung des Vorstandes eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben (§ 29 KGO), so wird eine Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung dieses Beschlusses wirksam.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.

§ 4. Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes.

(1) Dem Vorstand der Diakoniestation gehören drei Mitglieder an, die vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Stockstadt durch geheime Wahl bestimmt werden. Davon soll ein Mitglied kaufmännische Erfahrung besitzen und ein weiteres Mitglied Erfahrung im Gesundheitswesen. Voraussetzung für die Wählbarkeit im übrigen ist die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied in den Vorsitz und ein weiteres Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz. Ist der Vorsitzende/ die Vorsitzende Pfarrer oder Pfarrerin, so darf nicht auch der Stellvertreter/ die Stellvertreterin Pfarrer oder Pfarrerin sein. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode des Kirchenvorstands. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung des neu gebildeten Vorstandes fort. Diese Regelung gilt entsprechend, falls der gesamte Vorstand vorzeitig von seinem Amt zurücktritt.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist durch den Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 5. Geschäftsführung. (1) Der Vorstand kann die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer übertragen.

(2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Vorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben (§ 29 KGO), hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Vorstand vorzulegen.

(5) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

(6) Der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Siegelgesetz übertragen.

§ 6. Aufgaben des Beirats. (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Diakoniestation. Beschlüsse des Beirats haben gegenüber dem Vorstand empfehlende Wirkung.

(2) Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Diakoniestation zu hören.

(3) Der Beirat ist regelmäßig durch den Vorstand über seine Arbeit zu unterrichten. Der Beirat ist insbesondere über Entscheidungen zu informieren, zu denen er vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des Beirats abweichende Entscheidungen sind von dem Vorstand zu begründen.

(4) Der Beirat kann von sich aus dem Vorstand Vorschläge für die Arbeit der Diakoniestation unterbreiten, die von diesem zu beraten sind.

(5) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Vorstands und die Arbeit der Diakoniestation entgegenzunehmen.

§ 7. Zusammensetzung des Beirats. (1) Dem Beirat gehören an:

- a) der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Vorstandes der Diakoniestation,
- b) zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes,
- c) die Pflegedienstleitung der Diakoniestation,
- d) drei Vertreter der Gemeinde Stockstadt am Rhein gemäß dem Vertrag.

(2) Weitere Mitglieder können durch den Vorstand auf Vorschlag des Beirats berufen werden. Die Mitglieder des Beirats können bei Verhinderung ihre Stellvertreter/innen entsenden.

§ 8. Vorsitz und Einberufung des Beirats. (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit ein Mitglied in den Vorsitz, ein weiteres Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Beirats zu Sitzungen einberufen. Zur ersten Sitzung nach seiner Neubildung beruft der oder die Vorsitzende des Vorstandes innerhalb eines Monats ein und führt den Vorsitz bis zur Konstituierung des Beirats.

§ 9. Finanzierung und Kassenführung. (1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(2) Die Arbeit der Diakoniestation wird finanziert durch Entgelte der Sozialleistungsträger und durch Entgelte für nicht abrechenbare Leistungen.

(3) Darüber hinausgehende Leistungen und besondere Projekte werden finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der Gemeinde, durch Spenden (z. B. aus Mitteln des Fördervereins) und Eigenmittel der Kirchengemeinde (z. B. Kollekten).

(4) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Stockstadt am Rhein wird durch Vertrag geregelt.

(5) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10. Selbstlosigkeit und Vermögensbildung. (1) Die Diakoniestation verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Diakoniestation darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Bei Auflösung der Diakoniestation oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Diakoniestation an die Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11. Inkrafttreten. Diese Kirchengemeindegesetz tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Kirchenverwaltung hat die vorstehende Kirchengemeindegesetz am 19. Mai 2008 genehmigt.

Darmstadt, den 19. Mai 2008

Für die Kirchenverwaltung
Schulze

**Rechenschaftsbericht
der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in
der EKHN gemäß § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung
vom 14. Dezember 1981 (ABI. 1982 S. 2) für das
Rechnungsjahr 2007**

Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung treuhänderisch gehaltene Pfarreikapital erreichte am 31. Dezember 2007 den Stand von 49.294.306 Euro. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2006 mit 46.953.895 Euro ergibt sich damit ein Zuwachs von 2.340.411 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 4,98 Prozent.

An laufenden Erträgen erzielte die ZPV im Berichtsjahr 1.882.726 Euro. Gegenüber dem Vorjahr mit Erträgen von 1.662.886 Euro stellt dies ein Plus von 219.840 Euro dar. Dies entspricht einer Steigerung von 13,22 Prozent.

Davon wurden bestimmungsgemäß 1.268.400 Euro an die EKHN zur Pfarrbesoldung und -versorgung abgeliefert

(Vorjahr 1.365.622 Euro). 614.326 Euro wurden als Rückstellungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Vermögenssubstanzerhaltung in die Rücklagen eingestellt (Vorjahr 297.264 Euro).

Die Erträge setzen sich im Einzelnen aus folgenden Anlageergebnissen zusammen:

	2007	(2006)
Immobilienfonds (DIFA Nr. 3)	686.585 Euro	(705.549 Euro)
Vermietung/Verpachtung	581.063 Euro	(409.602 Euro)
Geldanlagen	552.729 Euro	(464.227 Euro)
Darlehensgewährungen	62.348 Euro	(83.508 Euro)

In 2007 hat sich eine Kirchengemeinde neu der ZPV angeschlossen. Bis zum 31. Dezember 2007 haben sich damit 351 Kirchengemeinden der ZPV angeschlossen. In den einzelnen Propsteibereichen ergibt sich folgender Stand:

Nord-Nassau	73
Süd-Nassau	73
Oberhessen	121
Starkenburger Land	38
Rhein-Main	22
Rheinhessen	24

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die Jahresrechnung der ZPV für 2006 geprüft und Entlastung empfohlen.

Darmstadt, den 15. Mai 2008

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung
M. Keller

Erste Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Mai 2008 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Erste Theologische Prüfung bestanden:

Deminski, Andrea

Gajownik, Sandra

Kisting, Simone

Krieger, Markus

Möhs, Kerstin

Schiwietz, Benjamin

Darmstadt, den 26. Mai 2008

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Zapp

Zweite Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Mai 2008 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

Angerer, Angelika

Benoit, Maria Barbara

Brand, Gabriel

Da Re, Stephan

Geißler, Margarete

Hofmann-Driesch, Nadine

Knoop-Bauer, Janine

Lenz, Hilmar

Merkel, Johannes

Dr. Rascher, Angela

Richter, Susanne

Dr. Scholtz, Christopher

Stephan, Thomas Wilhelm

Welsch, Miriam

Darmstadt, den 29. Mai 2008

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Zapp

Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Hutzdorf mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schlitz, Evangelisches Dekanat Vogelsberg

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Vogelsberg und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Schlitz und Hutzdorf wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hutzdorf wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schlitz, Evangelisches Dekanat Vogelsberg, pfarramtlich verbunden.

§ 2

Es werden folgende Pfarrstellen ausgewiesen:

- 1,0 Pfarrstelle I: Evangelische Kirchengemeinde Schlitz (mit pfarramtlich verbundener Kirchengemeinde Hutzdorf)
- 1,0 Pfarrstelle II: Evangelische Kirchengemeinde Schlitz

§ 3

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Darmstadt, 10. April 2008

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Errichtung einer Dekanatspfarrstelle im Evangelischen
Dekanat Nassau mit Sitz in Niederlahnstein**

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nassau und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlahnstein wird folgendes beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Dekanat Nassau wird eine Dekanatspfarrstelle mit Sitz in Niederlahnstein errichtet.

§ 2

Das Dekane-Kontingent umfasst 50 %, der gemeindliche Anteil mit Aufgaben in der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlahnstein 50 %.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Darmstadt, 5. Juli 2007

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Königsberg

Dekanat: Gießen

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Königsberg



Kirchengemeinde: Rohrbach-Wembach-Hahn

Dekanat: Darmstadt-Land

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENGEMEINDE
WALDENSER-KOLONIE ROHRBACH-WEMBACH-HAHN



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 4. Juni 2008

Für die Kirchenverwaltung
Bogs

Dienstschriften

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personal-service Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (06151 405229) bzw. per E-Mail (gerhard.eller@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Biebesheim, Pfarrstelle II (100%), Dekanat Ried, Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages

Haben Sie Freude an einer vielfältigen Tätigkeit in einer reizvoll gelegenen Kirchengemeinde? Wollen Sie sich verändern, haben aber noch nicht die richtige Stelle gefunden? Dann wäre die Kirchengemeinde Biebesheim vielleicht etwas für Sie.

Wo wir sind

Biebesheim liegt am Rhein, 20 Autominuten südwestlich von Darmstadt. Wir sind durch die A5 und A67 gut an die Rhein-Main-Neckar-Region angebunden. Frankfurt und Mannheim sind in einer halben Stunde mit dem Zug erreichbar.

Wer wir sind

Biebesheim ist ein traditionell evangelisches Dorf. Derzeit leben hier rund 6.700 Menschen, 3.386 sind evan-

gelisch. Trotz des dörflichen Charakters sind gute Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Biebesheim hat eine Grundschule, die weiterführenden Schulen liegen in der nächsten Umgebung. Der Ort hat ein aktives Vereinsleben.

Der Kirchengemeinde stehen zwei volle Pfarrstellen zur Verfügung. Biebesheim ist nicht in Pfarrbezirke gegliedert, die Arbeitsteilung der beiden Pfarrer erfolgte bisher nach funktionalen Gesichtspunkten im Wechsel. Die Pfarrstelle II ist ab 31.07.2008 vakant, weil die Stelleninhaberin nach 10 Jahren Tätigkeit in der Gemeinde in den Schuldienst wechselt.

Der Gottesdienst wird in einer 1978 restaurierten Barockkirche mit einer historischen Dreymann-Orgel gefeiert und von den Pfarrern im Wechsel gehalten. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit 75 Plätzen.

Wir sind eine Gemeinde mit einer ausgewogenen Altersstruktur. Kinder und Jugendliche, aber auch Senioren bilden einen Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. Der Konfirmandenunterricht wird genauso wie die Kinderbibelwoche und Kinderfreizeiten durch die Mitarbeit von ehemaligen Konfirmanden unterstützt. Dazu bieten wir eine fundierte Betreuerschulung an. Die Gruppen und Kreise werden von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gestaltet.

Wir sind eine musikalische Gemeinde mit Kinderchor, Kirchenchor, Evangelischem Bläserchor und Gospelchor. Ein B-Dekanatskirchenmusiker versieht ab September 50% seines Dienstes in Biebesheim und übernimmt Orgeldienste und Konzerte.

Was wir bieten

Der Kirchenvorstand (8 Frauen und 6 Männer) arbeitet aktiv und kompetent auch in Ausschüssen, verfügt über gute Kontakte zu den Menschen im Dorf, unterstützt die Pfarrer und ist offen für neue Impulse.

13 haupt- und 4 nebenamtliche Mitarbeiter/innen sind in der Gemeinde mit Engagement dabei. In langer Tradition unterstützt die Evangelische Frauenhilfe die Gemeindegemeinschaft. Ein eingespieltes Redaktionsteam sorgt für das zweimonatige Erscheinen des Gemeindebriefs.

Bei der Suche einer geeigneten Wohnung, die wir als Dienstwohnung zur Verfügung stellen werden, sind wir gerne behilflich. Im Pfarrhaus bieten wir ein geräumiges Amtszimmer mit hervorragender Ausstattung.

Das Gemeindehaus steht in der Ortsmitte und verfügt über einen großen, teilbaren Saal, Jugendräume, Küche und Hausmeisterwohnung.

Was wir uns wünschen:

Wir würden uns freuen über eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf die Menschen im Dorf gerne und freundlich zugehen kann. Teamarbeit mit dem Pfarrerkollegen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen unterschiedlichsten Alters sollte Ihnen Freude bereiten. Die Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und die Absprachen mit ihnen sollten verlässlich erfolgen.

Wir wünschen uns lebendige, theologisch sorgfältig und geistlich liebevoll vorbereitete Gottesdienste. Neue Gottesdienstformen werden von uns gerne erprobt und angenommen.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die aus der Fülle der persönlichen Gaben eigene Akzente setzt und neue Angebote mit bereits gewachsenen Aktivitäten verbindet.

Für ein **Pfarrerehepaar** besteht im nächsten Umkreis die Möglichkeit, eine weitere 50%-Stelle zu besetzen.

Sind Sie interessiert? Haben Sie Fragen? Rufen Sie an oder besuchen Sie uns.

Bitte beachten Sie: Ausgeschrieben wird hier ein Verwaltungsdienstauftrag für die Pfarrstelle II bis Ende 2012 mit der Option, in verkürztem Verfahren die Inhaberschaft ab 2013 zu erlangen.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151; Dekan Karl-Hans Geil, Tel.: 06258 989720; Pfarrer Nico Kopf, Tel.: 06258 6280.

Bornheim, Dekanat Alzey, Modus B

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinde Bornheim mit 410 Gemeindegliedern, die Kirchengemeinde Lonsheim mit 307 Gemeindegliedern und die Kirchengemeinde Bernersheim v.d.Höhe mit 178 Gemeindegliedern. Die Kirchengemeinden sind vom Weinbau geprägt, allerdings ist durch umfangreiche Neubauten der Anteil der Pendler in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Die Gottesdienste finden in Bornheim und Lonsheim je dreimal im Monat, in Bernersheim zweimal im Monat statt (zwei Gottesdienste pro Sonntag). Zu den Festtagen feiern die Gemeinden gemeinsame Gottesdienste. Im Kirchenjahr finden sich bisher eine Reihe neuer Gottesdienstformen wie eine Osternachtsfeier, Kerbegottesdienste, Familiengottesdienste, die von den Gemeinden gerne angenommen werden.

Die Kirchengemeinden sind eingebunden in dekanatsweite Projekte und pflegen guten nachbarschaftlichen Kontakt zu anderen Kirchengemeinden.

Die Bornheimer Kirche (150 Sitzplätze) beherbergt eine Johann-Michael-Stumm-Orgel aus dem Jahre 1743 und gehört zu den schönen Kirchen Rheinhessens. Die Lonsheimer Kirche wurde 1912 erbaut und hat 150 Sitzplätze. Die Bernersheimer Kirche (ca. 100 Sitzplätze) ist eine Simultankirche und ist ein kleines bauliches Schmuckstück. Da Bernersheim der Geburtsort der Hildegard von Bingen ist, wird sie oft von Gruppen und Einzelnen besucht.

Das Pfarrhaus in Bornheim steht in Hanglage am Dorfrand. Momentan wird es aufwendig von Grund auf renoviert. Im Parterre befinden sich ein Amtszimmer, ein Sprechzimmer und ein Gemeinderaum. Die Wohnung befindet sich im 1. Stock mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Toilette sowie im Dachgeschoss mit 3 Zimmern, Bad mit Dusche und WC. Eine große Terrasse und ein kleiner Garten stehen zur Verfügung.

Zur Kirchengemeinde Bornheim gehört ein zweigruppiger evangelischer Kindergarten, der von Bornheimer und Lonsheimer Kindern besucht wird. Grund- und Hauptschule sind in Flonheim (2,5 km / Schulbus), alle anderen weiterführenden Schulen in Alzey (10 km / Busverbindung).

In der Gemeinde besteht eine aktive Jungschar- und Jugendarbeit, die von erfahrenen ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet wird. Der Gemeindebrief erscheint viermal im Jahr.

Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste wird von zwei befähigten Organistinnen versehen. Verwaltungsmäßig ist die Pfarrstelle der Evang. Regionalverwaltung Rheinhessen angeschlossen. Bei der Büroarbeit steht eine erfahrene Sekretärin zur Seite.

Das Leben der Kirchengemeinde ist in allen drei Orten eng mit dem Leben der Ortsgemeinde verbunden. Die Seniorenarbeit, die von den Ortsgemeinden gestaltet wird, wird von der Kirchengemeinde begleitet. Außerdem stehen für die Gemeindefarbeit in allen drei Orten die jeweiligen Räumlichkeiten der Ortsgemeinden (Gemeindehalle usw.) zur Verfügung.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in die Gemeinde integriert, die/der gerne seelsorgerliche Kontakte pflegt und mit Offenheit auf die Menschen in den Dörfern zugeht.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Propst Dr. Schütz, Am Gonsenheimer Spieß 1, Mainz, Tel.: 06731 55122 oder Frau Dekanin Schmuck-Schätzle, Fischmarkt 3, 55232 Alzey, Tel.: 06731 998467.

Gräveneck, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Weilburg, Modus C, zum zweiten Mal

Zur Pfarrstelle gehören die beiden Kirchengemeinden Gräveneck-Falkenbach (ca. 700 Gemeindeglieder) und Wirbelau (ca. 600 Gemeindeglieder). In allen drei Orten befinden sich Neubaugebiete, in denen viele junge Familien wohnen. Die Bevölkerungsstruktur ist gemischt, viele arbeiten im Rhein-Main-Gebiet.

In Gräveneck werden zurzeit sonntäglich (außer an einem fünften Sonntag im Monat) Gottesdienste in der 1980 gründlich renovierten Kirche aus dem 18. Jahrhundert (110 Plätze) gefeiert, ebenso Kindergottesdienst, der von einem sehr selbstständigen Team gestaltet wird. Eine aktive Frauenarbeit wird in verschiedenen Altersgruppen durch Frauenhilfe, Frauenkreis und Bastelkreis abgedeckt. Außerdem gibt es einen Eltern-Kind-Spielkreis, einen Posaunenchor und einen Kreis „Christen im Gespräch“. Alle Gruppen werden von engagierten Mitarbeiter/innen geleitet und treffen sich in einem Gemeindegeminschaftssaal, der der Kirchengemeinde von der Kommune überlassen wird.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer zweigruppigen Kindertagesstätte mit vier Erzieherinnen; zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes kümmern sich intensiv um diese Arbeit. Bei der Verwaltungsarbeit hilft einmal in der Woche eine Schreibkraft. Außerdem sind nebenamtlich eine Küsterin und ein Organist beschäftigt.

Die in der Vergangenheit gute Zusammenarbeit mit der katholischen Diasporagemeinde, die in Gräveneck eine große Kirche besitzt und zu der auch Wirbelau gehört, ist zurzeit rückläufig und sollte intensiviert werden.

Das Pfarrhaus mit Garten und Garage liegt neben der Kirche und stößt hinten an unverbaubare Grünflächen an; es befindet sich in einem guten Zustand und wird außerdem in der Zeit der Vakanz noch einmal gründlich renoviert. Im Erdgeschoss sind Amtszimmer, ein kleiner Gemeindegeminschaftsraum und eine Toilette mit Dusche untergebracht. Eine große Küche und drei weitere Zimmer liegen im ersten Stock, im zweiten Stock gibt es vier Zimmer, Bad, Dusche, Toilette und Gästetoilette. Die Wohnfläche beträgt 148 m².

Eine Grundschule befindet sich im 4 km entfernten Weinbach (Schulbus), im 8 km entfernten Weilburg (Bahnverbindung) befindet sich Real- und Hauptschule, eine integrierte Gesamtschule, ein Gymnasium und eine Berufsschule mit beruflichem Gymnasium und Fachoberschule. In Weinbach sind Arzt, Zahnarzt, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden.

In Falkenbach (ca. 150 Gemeindeglieder) werden am zweiten und vierten Sonntag im Monat Gottesdienste und Kindergottesdienste in einer vor 8 Jahren renovierten Kirche (70 Plätze) gefeiert, in der durch die Bestuhlung und eine kleine Küchenzeile eine flexible Nutzung möglich ist.

Ein aktiver, ehrenamtlich geleiteter Frauenkreis ist in Falkenbach vorhanden. Eine Küsterin und eine Organistin sind nebenamtlich beschäftigt.

Die Kirchengemeinde Wirbelau feiert zurzeit ihre Gottesdienste am ersten und dritten Sonntag im Monat in einer schönen alten Kapelle (100 Plätze), einer ehemaligen Wehrkirche aus dem 11. Jahrhundert, die 2005 renoviert wurde. Auf einen dritten Gottesdienst im Monat wird zugunsten der Seelsorge verzichtet. Die Kirche liegt auf einer Anhöhe am Rande des Dorfes, welche vom Friedhof und einem Glockenturm mit den Glocken der alten Schule umgeben ist.

Die Gemeindefarbeit findet in einem 1989 fertig gestellten modernen Gemeindegeminschaftsraum mit Küche statt, das mit der umliegenden Grünfläche vielfältig nutzbar ist. Hier wird von engagierten Mitarbeiterinnen etwa alle zwei Wochen der Kindergottesdienst gestaltet, auch der Eltern-Kind-Spielkreis, der Kinderchor und der ehrenamtlich geleitete Frauenkreis kommen hier gern zusammen. Für die Verwaltungsarbeit befindet sich hier ein kleines Büro, in welchem zweimal im Monat eine Schreibkraft tätig ist. Nebenamtlich sind ein Hausmeisterehepaar für das Gemeindegeminschaftsraum sowie eine Küsterin und eine Organistin, die auch den Kinderchor leitet, beschäftigt.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden von allen drei Orten werden gemeinsam unterrichtet. Regelmäßig werden Familiengottesdienste gefeiert, in Gräveneck auch in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten.

Der Gemeindebrief wird gemeinsam von Pfarrer, Kirchenvorstand und den Gruppenleiterinnen erstellt. Bei der Verwaltungsarbeit entlastet das Ev. Rentamt in Weilburg.

Falkenbach und Wirbelau sind jeweils 3 km von Gräveneck entfernt. Alle drei Orte sind im schönen Lahntal gelegen und liegen am Fuße von Westerwald und Taunus.

Beide Kirchenvorstände, jeweils 8 Mitglieder, sind aufgeschlossen für neue Ideen, übernehmen aktiv Verantwortung vor Ort und freuen sich auf eine gute, kommunikative und informative Zusammenarbeit.

Wir wünschen uns als Kirchenvorstand einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar, der/die gerne im ländlichen Bereich leben und auf Menschen zugeht.

In beiden Gemeinden gibt es ein reges Vereinsleben und gemeinsame Veranstaltungen mit der Kirchengemeinde.

Die Pfarrstelle ist ab dem 01.06.2008 zu besetzen.

Auskünfte erteilen: Für den Kirchenvorstand Gräveneck: Herr Karl Heinz Euler, Tel.: 06471 41130; der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Wirbelau: Herr Gerhard Arndt, Tel.: 06471 52245; Dekan Ulrich Reichhard, Tel.: 06471 492330; Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Laubach II und Ruppertsburg mit Sitz in Ruppertsburg, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Grünberg, pfarramtliche Verbindung von Laubach II (0,5 Stelle) und Ruppertsburg (0,5 Stelle), Patronat des Grafen zu Solms-Laubach

Wir suchen zum 01.01.2009 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der sich am westlichen Rand des Vogelsberges in der kleinen oberhessischen Gemeinde Ruppertsburg niederlassen möchte. Unsere bisherige Pfarrerin war hier mit ihrer Familie 16 Jahre zuhause und siedelt nun in den Taunus um.

Herzlich Willkommen in Ruppertsburg und Laubach

Der Stadtteil Ruppertsburg ist 4 km von der Kernstadt Laubach entfernt und beheimatet rund 1.000 Einwohner. Der Ort liegt 25 km östlich von Gießen in einer landschaftlich schönen, hügeligen und waldreichen Gegend, die ihren Reiz einerseits durch die Nähe zum Naturpark Hoher Vogelsberg und andererseits durch die schnelle Erreichbarkeit des Gießener Raumes hat. Während Ruppertsburg über eine kleine Bäckerei mit Lebensmittelgeschäft und eine evangelische Kindertagesstätte verfügt, sind in Laubach zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, eine Grundschule und weiterführende Schulen vorhanden (Gesamtschule und Laubach-Kolleg der EKHN). Zudem sind in Laubach ein Schwimm- sowie ein Hallenbad und 2 evangelische Kindertagesstätten vorhanden, letztere werden – wie in Ruppertsburg – vom Oberhessischen Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift in Laubach verwaltet. Als Residenz des Grafen zu Solms-Laubach ist unsere Region bekannt und als Ausflugsziel beliebt. Laubach zeichnet sich zudem durch ein großes kulturelles Angebot und beide Gemeinden durch ein reges Vereinsleben aus.

Lebendiges Gemeindeleben

Der Kirchengemeinde Ruppertsburg gehören 670 Gemeindeglieder an. Sie wird von 8 Kirchenvorsteher/innen

vertreten und von einem Laienvorsitzenden geleitet. Fest angestellt sind eine Schreibkraft (2 Stunden) und eine Küsterin. Zudem unterstützen ca. 20 Ehrenamtliche (incl. 2 Prädikanten) die Arbeit des/der Pfarrers/in tatkräftig in selbstständig arbeitenden Gemeindegremien (z.B. Frauenkreis, Redaktionsteam für Gemeindebrief).

Im Zentrum des Ruppertsburger Gemeindelebens stehen die wöchentlichen Gottesdienste, im Team vorbereitete Kindergottesdienste und der Konfirmandenunterricht, aber natürlich spielen auch Seelsorge und persönliche Gespräche eine große Rolle. Pfarr- und Gemeindehaus bilden mit der 250 Jahre alten, hübschen Dorfkirche ein Ensemble; das Kirchengebäude wurde 2001 komplett innenrenoviert. Im Jahr 2005 wurde der Turmhelm saniert und in diesem Zuge auch neue Glocken eingebaut.

Die Kirchengemeinde Laubach umfasst insgesamt 2.400 Gemeindeglieder, die von 1,5 Pfarrstellen (Laubach I und II) betreut werden. Die 13 engagierten Mitglieder des Kirchenvorstandes, eine hauptamtliche Sekretärin, ein Küster sowie Prädikant/innen tragen zur Entlastung der Pfarrer bei.

Neben dem wöchentlichen Gottesdienst, der in verschiedensten Formen gefeiert wird, findet der monatliche, im Team vorbereitete Kindergottesdienst großen Anklang. Der Konfirmandenunterricht wird wöchentlich gehalten, in Absprache mit dem Kollegen der Pfarrstelle I. Gemeinsam mit rund 60 Ehrenamtlichen bieten wir in unserem renovierten Gemeindehaus mehrere, größtenteils selbstständig arbeitende Kreise an wie z.B. Besuchsdienstkreis, Seniorenkreis, Bibelgesprächskreis, ökumenischer Frauengesprächskreis, OASE-Team für einen alternativen Gottesdienst zweimal jährlich, Orgelfreundeskreis oder Krabbelgruppen. Auch die vielfältigen Formen der Kirchenmusik haben in Laubach Tradition: Mehrere Chöre für alle Altersgruppen, Posaunenchor und Flötenkreis, eine B-Kirchenmusikerin und zahlreiche Gastkonzerte tragen dazu bei, unsere allseits beliebte Stadtkirche aus dem 13. (Chorraum) und 18. Jahrhundert mit ihrer einzigartigen Barockorgel mit klangvollem Leben zu erfüllen.

Was Sie erwartet

Der Seelsorgebezirk der Pfarrstelle II umfasst Ruppertsburg und ca. 800 Gemeindeglieder der Kernstadt Laubach. Darin eingeschlossen ist die seelsorgerliche Verantwortung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alten- und Pflegeheims des oberhessischen Diakoniezentrums. Die Mitarbeit in bestehenden Gemeindegremien geschieht nach Absprache.

Das Pfarrhaus in Ruppertsburg ist in ruhiger Lage unmittelbar neben der Kirche gelegen. Es wurde 1988 erbaut, ist unterkellert und gut isoliert (niedrige Energiekosten). Es hat mit seinen 5 Zimmern, Küche und Bad eine Wohnfläche von 120 qm. Hinzu kommen eine Terrasse und eine Wiese mit Baumbestand. Amtszimmer und Büro sind von der Wohnung räumlich abgetrennt.

Die reizvolle Kombination von Leben im Dorf und den Anregungen und vielfältigen Kontaktmöglichkeiten einer Kleinstadt, die kollegiale Zusammenarbeit unter den Kolleginnen und Kollegen, ein angenehmes Arbeitsklima

in den Kirchenvorständen sowie die mit den Kollegen und Prädikanten alternierende Gottesdienstgestaltung und eine gemeinsame Konfirmandenarbeit schaffen ideale Voraussetzungen für eine befriedigende Arbeit in den Kirchengemeinden.

Was wir uns wünschen

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer, ein Pfarrerehepaar mit Kontaktfreude und Teamfähigkeit zur Fortsetzung der bisherigen Arbeit. Selbstverständlich sind wir auch aufgeschlossen und gespannt auf neue Impulse und Ideen.

Zu weiteren Auskünften stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Artur Niesner, KV-Vorsitz Ruppertsburg, Tel.: 06405 3357 oder 0175 6679683; Pfarrer Michael Gengenbach, Pfarrstelle Laubach I, KV-Vorsitz Laubach, Tel.: 06405 950804; Dekan Jörg Gabriel, Odenhausen, Tel.: 06407 90103; Propst Klaus Eibach, Gießen, Tel.: 0641 7949610.

Mainz-Kostheim, Ev. Michaelsgemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Rüsselsheim, Modus B, zum zweiten Mal

Wir sind eine lebendige, aktive Gemeinde im „Zweistromland“, die besonders geprägt ist durch ihre vielfältigen Gottesdienstangebote. Die verschiedenen, eigenständigen Gemeindeguppen engagieren sich regelmäßig in diversen Gottesdienstformen. So finden z.B. Gottesdienste für Groß und Klein, Taizé-Andachten, Gottesdienste mit unterschiedlicher musikalischer Gestaltung, Jugendgottesdienste, Taiferinnerungsgottesdienste und vieles mehr statt.

Im musikalischen Bereich (Kirchen-, Kinder-Chor und Orgel) versieht eine qualifizierte B-Kantorin den Dienst. Darüber hinaus gibt es eine aktive Gitarrengruppe, eine Jugendband und einen jährlich stattfindenden Gospelworkshop.

Im Bereich der Seniorenarbeit gibt es regelmäßige Treffen. In der Kinder- und Jugendarbeit existieren eine Krabbelgruppe, eine monatliche Jugendgruppe (Vorkonfirmanden) sowie ein wöchentlich stattfindender Jugendtreff. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt sich die Michaelsgemeinde an einem ökumenischen Gemeindebrief innerhalb des Stadtteils. Des Weiteren finden im Bereich der Ökumene gemeinsame Gottesdienste, ein Jugendkreuzweg, Treffen des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates statt. Zusätzlich besteht ein Diakonie- und Caritas-Kreis, der mittlerweile auf ein zwanzigjähriges Jubiläum zurückblicken kann.

Zu unserer Kirchengemeinde gehört eine zweigruppige Kindertagesstätte. Eine Leiterin, fünf Erzieherinnen und eine Hauswirtschaftskraft arbeiten anhand eines religionspädagogischen Konzeptes in gutem Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

Zum Mitarbeiterstab zählen außerdem eine Pfarrsekretärin, eine Küsterin sowie eine Vielzahl ehrenamtlicher Helfer aller Altersstrukturen.

Wir sind ein aktiver und lebensfroher Kirchenvorstand mit einer guten Mischung aus „Alt/Jung“ bzw. „m/w“. Innerhalb des Kirchenvorstandes herrscht eine freund-

schaftliche Atmosphäre, die zu einer effektiven Zusammenarbeit führt. Die vorhandenen Ausschüsse arbeiten weitestgehend selbstständig.

Zur Ev. Michaelsgemeinde gehören ca. 1.350 Gemeindeglieder, die Anzahl wird sich in den nächsten Jahren durch diverse Neubaugebiete erhöhen. Die schöne, alte Kirche (erbaut 1906) liegt mitten im Ortskern von Kostheim. Von dort sind die Städte Mainz, Wiesbaden und Frankfurt gut erreichbar. In Kostheim gibt es, neben zahlreichen Betreuungsangeboten für Kleinkinder, mehrere Kindertagesstätten, zwei Grundschulen und eine integrierte Gesamtschule. Außerdem bietet die Weinbaugemeinde ein breit gefächertes öffentliches Geschehen, welches von den Aktivitäten der zahlreich vorhandenen Vereine gestaltet wird.

Auf dem ca. 2.000 qm großen Gelände der Michaelsgemeinde stehen die Kirche (ca. 200 Sitzplätze, hervorragende Akustik, gute Förster & Nicolaus-Orgel), die Kindertagesstätte mit Mehrzweckraum, Jugendkeller und das Pfarrhaus mit Garage.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich Pfarrbüro, Amtszimmer, Sitzungsraum und Gästezimmer. Im ersten Stock steht eine Vierzimmerwohnung mit Küche und Bad zur Verfügung (102 qm). Im Dachgeschoss befindet sich eine weitere Vierzimmerwohnung mit Küche und Bad (90 qm), die zurzeit vermietet ist, jedoch bei Bedarf dem Stelleninhaber zur Verfügung gestellt werden kann. Hinter dem Haus gibt es einen Pfarrgarten.

Um dies alles zu erhalten bzw. auszubauen wünschen wir uns eine/n engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer mit längerfristiger Perspektive, die/der Team- und Dialogfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zeigt. Die/Der Bewerberin/Bewerber sollte mit Kreativität und Offenheit an die Aufgaben herangehen und mit ausgeprägtem Organisationstalent neue Strukturen schaffen. Aufgrund des kleinstädtischen Charakters der Gemeinde wünschen wir uns eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der auf Menschen zugehen und begeistern kann. Auch der Kirche eher abgeneigte Menschen sollten beispielsweise für terminierte Projektarbeiten gewonnen werden.

Die Pfarrstelle ist zum 1. August 2008 zu besetzen.

Nähere Auskünfte erteilen: Kirchenvorstandsmitglied Britta Benkel, Tel.: 06134 63548; Dekan Kurt Hohmann, Tel.: 06142 12672; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Mainz-Mombach, Pfarrstelle I (50 %) Dekanat Mainz, Modus A

Die Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Mombach zählt ca. 2.750 Gemeindeglieder mit 1,5 Pfarrstellen. Zum Team gehören Gemeindepädagogin (25%), Küster, Chorleiterin, Bürokräft, die Erzieherinnen des zweigruppigen Kindergartens sowie die Spielkreisleiterinnen.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde ist gekennzeichnet durch ein lebendiges und partnerschaftliches Miteinander von Kirchenvorstand und Mitarbeitenden. Es besteht

eine große Offenheit für neue Wege in Gottesdienst und Gemeindearbeit. Zu der katholischen Gemeinde und der Ortsgemeinde mit ihren Vereinen bestehen gute Kontakte.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gerne auf Menschen zugeht, in seinem/ihrer eigenen Glauben verwurzelt und zugleich offen für die multireligiöse Situation in Mombach ist. Die Feier des sonntäglichen Gottesdienstes soll 1-2 mal im Monat übernommen werden. Die Gemeinde ist für innovative Formen des Gottesdienstes aufgeschlossen, zahlreiche Gottesdienste finden mit Beteiligung von Gruppen und Einzelnen statt.

Seelsorge und Kasualien werden im Umfang einer halben Stelle nach Absprache mit dem Kollegen der Pfarrstelle II wahrgenommen.

Schwerpunkt der Arbeit soll die Kindergarten- und Familienarbeit sein. In Absprache mit dem KV sind weitere Schwerpunkte möglich, etwa die Begleitung des monatlichen Meditationskurses oder des Besuchsdienstkreises.

Mombach, der westlichste Stadtteil von Mainz, verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur, reichlich Grün und einen hohen Freizeitwert.

Eine Pfarrdienstwohnung steht nicht zur Verfügung, jedoch ein Arbeitszimmer sowie ein Gesprächszimmer im Pfarrhaus direkt neben der Friedenskirche. Der Kirchenvorstand ist gerne bei der Suche nach einer Wohnung behilflich.

Einen ersten Eindruck vermittelt unsere Homepage: www.friedenskirche-mombach.de

Weitere Auskunft geben: Der Vorsitzende des KV, Pfr. Stephan Müller-Kracht, Tel.: 06131 684400; der stellvertretende Vorsitzende Thomas Busch, Tel.: 06131 969660; Dekan Jens Böhm, Tel.: 06131 9600415 sowie der Propst für Rheinhessen, Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027.

Nordenstadt, 0,5 Pfarrstelle I, Dekanat Wiesbaden, Modus C

Die Kirchengemeinde hat bei ca. 3.000 Gemeindegliedern 1,5 Pfarrstellen. Die 0,5 Pfarrstelle I ist ab September 2008 neu zu besetzen.

Nordenstadt ist ein familienfreundlicher Vorort von Wiesbaden mit ca. 8.000 Einwohnern. Alteingesessene und neu hinzugezogene Familien sowie viele Vereine prägen das Leben der Gemeinde.

Im alten Ortskern steht die schöne, ländliche Barockkirche. Sie hat eine gute Akustik, eine romantische Orgel und ist die einzige Predigtstätte. Pfarrhaus, Gemeindehaus und Kindergarten bilden eine historische Gesamtanlage. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich Amtszimmer, Büro, Archiv und ein weiterer Raum.

Nordenstadt, an der A 66 gelegen, ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen und besitzt eine ausgezeichnete Infrastruktur. Die Grundschule befindet sich am Ort. Alle weiterführenden Schularten und Fachhochschulen gibt es in Wiesbaden.

Zu der Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten mit 4 Erzieherinnen. Neben Organisten, Gemeindegemeinschaften und Hausmeisterin sind noch weitere nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen tätig. Unsere Gemeindebriefe geben Aufschluss über einen wesentlichen Teil unseres vielfältigen Gemeindelebens. Wir sind ein kooperativer Kirchenvorstand, der aufgeschlossen ist für neue Formen gemeindlichen Lebens.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Freude und Überzeugung

- das Evangelium verkündet
- die Botschaft der Bibel mit den Anliegen des heutigen Lebens verbindet und in Seelsorge, Gottesdienst und Gemeindearbeit umsetzt
- auf Menschen zugeht, denen die Kirche fremd geworden ist
- die vorhandene Kinder- und Jugendarbeit unterstützt und weiterentwickelt und die Verwaltung des Kindergartens übernimmt
- an der Fortentwicklung der Ökumene und der Zusammenarbeit der Nachbargemeinden mitarbeitet.

Wichtig ist uns auch zukünftig eine aufgeschlossene und kooperative Zusammenarbeit in der Gemeinde und mit den Mitarbeiter/innen.

Haben wir Sie neugierig gemacht?

Dann wenden Sie sich bitte für weitere Auskünfte an: Silke Kayzcuck, stellvertretende KV-Vorsitzende, Mergenthaler Weg 8, 65205 Wiesbaden; Pfarrerin Petra Rauter-Milewski, Honiggasse 34, 65191 Wiesbaden, Tel.: 06122 4770; Dekan Hans-Martin Heinemann, Schwalbacher Straße 6, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0622 1409-291; Propstei für Süd-Nassau, Tel.: 0611 522475; www.ev-kirche-nordenstadt.de; eMail: evangelische-kirche-nordenstadt@ekhn.de.

'Lebendige Gemeinde sucht humorvollen Pfarrer oder humorvolle Pfarrerin'

Rödermark-Urberach, Evangelische Petrusgemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Rodgau, Modus A, zum zweiten Mal

Die Evangelische Petrusgemeinde in Urberach sucht zum 1. Juni 2008 zur Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Wir erwarten und wünschen uns von Ihnen als Pfarrer/in unserer Gemeinde:

- Sie sollten offen sein für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen in unserer Gemeinde sowie für die vielfältigen Anforderungen unseres bunten Gemeindelebens.
- Sie können das geistliche Leben und die Zuwendung zu den Menschen verbinden und unsere Gemeinde-

gliedern in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen seelsorgerlich begleiten.

- Sie können begeistert und begeisternd predigen und mit uns Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiern.
- Sie sind mit kreativen Ideen offen für neue Formen der Gemeindegemeinschaft und aufgeschlossen für reiches kirchengemeindliches Leben.
- Sie besitzen Teamfähigkeit im Umgang mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde.

Wer sind wir?

Unsere Gemeinde hat im Jahr 2006 ihr 50-jähriges Bestehen gefeiert und trägt seit 1997 den Namen Evangelische Petrusgemeinde Urberach. Ihr gehören ca. 2.600 Christinnen und Christen an.

Unser Leitbild heißt: „**In der Liebe wachsen**“.

Es erwartet Sie ein engagierter Kirchenvorstand, der gemeinsam mit Ihnen das Gemeindeleben gestaltet.

Weitere Mitarbeiter sind:

- eine Gemeindepädagogin
- eine Gemeindegemeinschaftssekretärin
- ein Posaunenchorleiter
- eine Organistin
- ein Mitarbeiter im Freiwilligen sozialen Jahr
- zwei Prädikanten
- sowie mehrere Mitarbeitende im Empfang.

Wir sind eine lebendige Gemeinde, die am gemeinsamen Feiern viel Freude hat. Unsere Schwerpunkte liegen in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Diakonie. Die Gottesdienste und Andachten, die wir in vielfältigen Formen feiern, prägen das Gemeindeleben. Neben all dem sind wir jedoch auch offen für neue Anregungen und Ziele.

Eines unserer letzten Projekte war die Planung und der Bau der Weidenkirche in 'Rödermarks Grüner Mitte'.

Es besteht weiterhin eine gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Ober-Roden durch eine gemeinsame Pfarrdienstordnung. Eine ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde erfolgt nicht nur in Form von gemeinsamen Gottesdiensten.

Des Weiteren erscheint vier mal jährlich 'Der Fisch', unser Gemeindebrief, der von einem Redaktionsteam gestaltet wird. Zusätzlich gibt es eine eigene Homepage, auf der Sie sich gerne weiter über unsere Gemeinde informieren können (www.petrusgemeinde-urberach.de).

Bauliche Aspekte und Örtlichkeit:

Unsere Petruskirche ist ein freundlicher Kirchenbau von 1956 und bietet 150 Menschen Platz.

Das angrenzende Gemeindehaus wurde 2005 umgebaut und verfügt über unterschiedlich große Räume, die Platz für vielfältige Aktivitäten bieten und in dem ein reges Gemeindeleben stattfindet. Im Gemeindehaus sind auch das Gemeindebüro und der ehrenamtliche Empfang untergebracht.

Das geräumige Pfarrhaus mit 170 qm Wohnfläche und 50 qm Nutzfläche ist sehr familienfreundlich, in einem sehr guten Zustand und sofort bezugsfertig. Es hat einen schönen Garten und liegt neben der Kirche angrenzend an das Gemeindehaus. Im Obergeschoss befinden sich vier Schlafzimmer, zwei Bäder, Wohnzimmer, Esszimmer, Küche sowie der Amtstrakt mit Arbeitszimmer und Büro der Gemeindepädagogin und Gäste-WC liegen im Erdgeschoss. Der Dachraum ist zu Wohnzwecken ausgebaut. Im großen Keller sind ein Partyraum, Waschküche, Archiv, Vorratskeller. Es gibt eine 12 qm Solaranlage mit Heizungsanbindung und eine Regenwasseranlage. Die Verglasung im Erdgeschoss ist neu.

Unsere Stadt liegt in der „Rödermark“, zentral eingebunden in das Rhein-Main-Gebiet, zwischen den Städten Frankfurt, Offenbach und Darmstadt (Autobahnanschluss A 5, S-Bahn, gute Busverbindung nach Darmstadt).

Die Städte Urberach und Ober-Roden bilden die Hauptgemeinde Rödermark mit ca. 28.000 Einwohnern. Urberach selbst hat ca. 11.000 Einwohner und verfügt über eine gute Infrastruktur mit Geschäften und Ärzten, kulturellen Einrichtungen wie Kleinkunsthalle, Kino, vielfältigen Sportstätten, Badehaus und Stadtbibliothek.

Es sind Kinderbetreuungseinrichtungen, eine Grundschule und eine Berufsakademie vorhanden. Weiterführende Schulen (Integrierte Gesamtschule) sind im Stadtteil Ober-Roden oder mit der S-Bahn erreichbar.

Sind Sie neugierig geworden?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen: Im Internet unter: www.petrusgemeinde-urberach.de; Kirchenvorstandsvorsitzende Carmen Bröbber, Tel.: 06074 68788; Dekan Carsten Tag, Tel.: 06074 48461-20; Propstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

0,5 Fach-/Profilstelle Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat Ried

Das Evangelische Dekanat Ried sucht zum 1. August einen Referenten/eine Referentin für Öffentlichkeitsarbeit.

Das Evangelische Dekanat Ried gehört zur Propstei Starkenburg. Es verfügt über eine geschlossene gemeindliche Struktur und besteht aus 19 Kirchengemeinden mit fast 40.000 Mitgliedern. Das Ried ist ein ländlich geprägter Raum zwischen den Metropolregionen Rhein-Neckar und Rhein-Main. Das Dekanat verläuft entlang den Autobahnen und der ICE Strecke, die die Metropolregionen verbinden. Daraus ergeben sich gute verkehrsmäßige Anbindungen, zahlreiche Kulturangebote und ein vielfältiges Gemeindeleben. Das Dekanat

hat verbindende Strukturen aufgebaut, hat in vielfältigen Gottesdiensten, einem breiten diakonischen Angebot und einer aufblühenden Kirchenmusik seine Schwerpunkte.

Ihr Aufgabenprofil:

- Sie sind verantwortlich für die systematische Kommunikation der Evangelischen Kirche in der Region.

Sie sorgen für externe Kommunikation:

- Sie verantworten die Pressearbeit des Dekanates. Sie pflegen und vermitteln Kontakte zu den lokalen, regionalen und kirchlichen Medien. Die vielfältige und zergliederte Presselandschaft unserer Region stellt hier eine besondere Herausforderung dar.

Sie sorgen für die interne Kommunikation:

- Sie pflegen die Internetseite des Dekanates und bauen diese in Abstimmung mit den Gemeinden weiter aus.
- Sie halten engen Kontakt zu den Kirchengemeinden, unterstützen Gemeindebriefredaktionen, beraten und organisieren Fortbildungsangebote.
- Sie arbeiten mit den Verantwortlichen und Beauftragten für die kirchlichen Arbeitsfelder in Dekanat und Kirchengemeinden zusammen.
- Sie halten Kontakt mit der Öffentlichkeitsarbeit der EKHN und den Nachbardekanaten.
- Sie arbeiten mit am Ausbau des Profils des Dekanates als Evangelische Kirche in der Region.

Sie besitzen eine akademische oder vergleichbare Ausbildung im Bereich Journalismus / PR. Hilfreich sind Erfahrungen in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in, die/der Beziehungen aufbauen und pflegen kann. Eine Persönlichkeit, die teamfähig ist, kontinuierlich und zuverlässig arbeitet. Die Bezahlung erfolgt nach der KDA-VO bzw. nach Pfarrergehalt. Wir gehen davon aus, dass Sie Mitglied der Evangelischen Kirche sind und eine innere Bindung zur Kirche leben.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Dekan Karl Hans Geil, Tel.: 06258 989720; Präses Paul Ewald, Tel.: 06258 931327.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Ried, Zwingenberger Straße 11, 64579 Gernsheim. Pfarrerinnen und Pfarrer richten die Bewerbungsunterlagen über den Dienstweg an das Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate der Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Zum zweiten Mal:

Im Referat Fundraising und Sponsoring im Dezernat 3, Finanzen, Bau und Liegenschaften in der Kirchenverwaltung der EKHN ist ab 01.12.2008 die Stelle

einer Pfarrerin / eines Pfarrers als Referatsleiterin / Referatsleiter

zu besetzen.

Professionelles Fundraising wird in Zukunft auch in der EKHN eine immer wichtigere Aufgabe sein. Ziel ist es, mit den Instrumenten Fundraising, Sponsoring und Stiftungen die Gemeindeentwicklung zu stärken und die finanzielle Abhängigkeit von Steuereinnahmen zu verringern. Dazu ist es notwendig, Kirchenmitglieder zu stärkerer Beteiligung bei lokalen und regionalen Projekten zu motivieren und Nichtmitglieder zu gewinnen.

Aufgaben der Stelle

- Theologische und ethische Verantwortung, kirchliches Fundraising im Dienst der Verkündigung als Gemeindeaufbau und Mission zu gestalten
- Strategische Planung, inhaltliche Verantwortung sowie konzeptionelle Optimierung des Fundraisings auf allen kirchlichen Ebenen
- Methodischer Aufbau einer zusätzlichen Einnahmesäule durch Fundraising, Sponsoring und Aufbau von Stiftungen
- Aktivierung von Kirchenmitgliedern und Gewinnung von Nichtmitgliedern zur stärkeren finanziellen Beteiligung bei der Realisierung lokaler, regionaler und gesamtkirchlicher Projekte
- Entwicklung und Umsetzung von Fundraising-Kampagnen für überregionale Leuchtturmprojekte innerhalb der EKHN
- Auf- und Ausbau von Fundraisingaktivitäten als Mitgliederbindung
- Konzeptioneller Aufbau eines Fundraising-Netzwerkes innerhalb der EKHN

Vorausgesetzt werden folgende Qualifikationen:

- **Theologische Kompetenz:** Fundierte Kenntnisse biblischer und kirchengeschichtlicher Implikationen kirchlichen Fundraisings sowie die Befähigung, die Kenntnisse theologisch reflektierend in kirchlichen Leitungsgremien, beim Aufbau des Fundraising-Systems in Dekanaten und Gemeinden und bei der Mitgliederorientierung zu kommunizieren.
- **Fachliche Kompetenzen:** Fundiertes Wissen über Märkte und Marketing im Profit- und Non-Profit-Bereich, Kenntnisse in der Methodenvielfalt des Fundraising, der Anwendung von Datenbanken und computergestützter Adressverwaltung, praxisorientiertes Basiswissen in betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen. Die Ausschreibung richtet sich vorzugsweise an Personen, die eine Ausbildung zur/zum Fundraising-Managerin/-Manager an der Fundraising Akademie in Frankfurt am Main erfolgreich abgeschlossen haben.
- **Organisatorische und Führungskompetenzen** zu zielorientiertem und strategischem Handeln, konzeptioneller Planung und operativer Umsetzung.
- **Kommunikative und soziale Kompetenzen:** die Befähigung, Kommunikation nach innen und außen zu gestalten, die EKHN in der Kommunikation mit unterschiedlichen Personen, gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zu repräsentieren, entsprechende Kontakte aufzubauen und zu pflegen.

- **Persönlichkeitskompetenzen:** Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Bereitschaft zu Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Die Besoldung erfolgt nach Pfarrergehalt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. August 2008 an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Für Rücksprachen steht Ihnen Herr OKR Striegler unter der Tel.-Nr.: 06151 405-344 zur Verfügung.

Das Evangelische Dekanat Groß-Umstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
50% -Stelle
für die Kinder- und Jugendarbeit:**

40 % in der Kirchengemeinde Groß-Umstadt und 10% im Dekanat.

Groß-Umstadt ist eine wachsende Gemeinde im Ballungsraum Rhein-Main (20 km östlich von Darmstadt und 50 km südlich von Frankfurt) mit kleinstädtischer Struktur und günstigen Verkehrsverbindungen. In der Kernstadt leben zurzeit 11.000 Einwohner.

Die „Odenwälder Weininsel“ liegt naturnah am nördlichen Rand des Odenwaldes und bietet neben allen Schulformen auch Versorgungseinrichtungen wie Kreis-krankenhaus, Stadtbücherei, Sport- und Freizeitanlagen.

Wir wünschen uns eine/einen Mitarbeiter/in die/der

- Interesse an der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen hat
- motiviert ist für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und eine christliche Grundhaltung mitbringt
- kontaktfreudig, aufgeschlossen und kommunikationsfähig ist
- Freude an konzeptioneller Arbeit im Team hat
- die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern besitzt.

In der Kirchengemeinde sind folgende Angebote im Kinder- und Jugendbereich vorhanden:

Es werden regelmäßig Kinder- und Kleinkindergottesdienste von einem Pfarrer gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen vorbereitet und durchgeführt.

Die Konfirmanden der Kirchengemeinde werden ein Jahr lang im wöchentlich stattfindenden Konfirmandenunterricht in drei Gruppen in die Gemeinde eingeführt und auf ihre Konfirmation vorbereitet.

Des Weiteren werden, meist in Zusammenarbeit mit dem Dekanatsjugendreferenten, verschiedene Projekte gezielt für Konfirmanden angeboten, wie z.B. Jugendgottesdienste und Konfirmandenevents.

In einem zur Gemeinde gehörigen Schülercafé findet offene Arbeit für Jugendliche unterschiedlichen Alters statt. Dieses Angebot wird überwiegend von OberstufenschülerInnen des benachbarten Gymnasiums genutzt.

Im Bereich der Kirchenmusik haben sich Angebote für Kinder und Jugendliche etabliert, wie z.B. der Posanenchor und der Flötenkreis.

Wir wünschen uns unterschiedliche Angebote für Kinder und Jugendliche vor und nach der Konfirmandenzeit, die einen Bezug zur Gemeindegemeinschaft haben.

Als Schwerpunkt sehen wir die Begleitung Jugendlicher nach ihrer Konfirmation in Form kontinuierlicher Gruppenangebote und Projektarbeit.

Durch die räumliche Nähe eines Gymnasiums ergeben sich auch Chancen und Möglichkeiten für eine schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit. Die Bereitschaft zur Konzeptionsentwicklung wird vorausgesetzt.

Die Kirchengemeinde verfügt über eigene Jugendräume. Gemeindepädagogische Arbeit im Rahmen des Dekanats:

10% der Tätigkeit der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen werden im Dekanat geleistet. Dabei wird im Rahmen eines Jugendarbeitszeit-Kontos mindestens ein gemeindepädagogisches Projekt im Westteil des Dekanats angeboten. Ebenso ist hierbei Arbeitszeit für die Vernetzung mit den anderen im gemeindepädagogischen bzw. übergemeindlichen Dienst des Dekanats stehenden Personen vorgesehen.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach der KDAVO der EKHN.

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die zurzeit im gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. in einem Dekanat der EKHN angestellt sind. Auch können Absolventinnen und Absolventen der EV Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden. Die gemeindepädagogische Zusatzqualifikation kann berufsbegleitend erworben werden.

Auskünfte erteilen: Dekan Heinz-Walter Laubscheer, Ev. Dekanat Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 14 37;

Pfarrer Frank Briesemeister, Ev. Kirchengemeinde Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/33 00.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 31.07.08 an das Ev. Dekanat Groß-Umstadt, Zimmerstraße 21, 64823 Groß-Umstadt.

Das Evangelische Dekanat Odenwald sucht ab sofort zur Umsetzung seines gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
(50 % - Stelle davon 40 % Dekanatsanteil)**

für die schulbezogene Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Michelstadt.

Das Evangelische Gemeindehaus liegt in direkter Nähe zur Theodor-Litt-Schule (Haupt- Realschule und Schule für Lernhilfe). Im Zuge der Ausweitung von Nachmittagsangeboten von Seiten der Schulen sehen wir hier eine Aufgabe unseres kirchlichen Auftrages, besonders für Jugendliche dieser Schule Angebote zu entwickeln.

Kirchengemeinde gehören ebenfalls 2 Evangelische Kindergärten mit religionspädagogischen Schwerpunkten. Über 100 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich im reichhaltigen und bunten Gemeindeleben unserer Kirchengemeinde. Eine Grundschule befindet sich am Ort, weiterführende Schulen gibt es in den nahe gelegenen Städten Michelstadt, Höchst, Erbach und Bad König. Die Erteilung von Religionsunterricht an einer Schule ist nach Absprache möglich, eine Lehrbefähigung ist dazu Voraussetzung. Aufgrund der ländlichen Prägung sind ein Führerschein und ein eigenes Fahrzeug unverzichtbar. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 bis 2008) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 01.08.2008 an: Ev. Kirchengemeinde Kirchbrombach, Pfr. Helmut Klein, (Vorsitzender des Kirchenvorstands) Hauptstr. 13, 64753 Brombachtal - Tel: 0 60 63/14 71- Fax 57 84 92 E-Mail: Ev.Kirchbrombach@t-online.de.

Das Evangelische Dekanat Oppenheim sucht ab 01.09.2008 befristet für den Zeitraum von 5 Jahren eine/einen

**Dipl. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Dipl. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
oder Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann nachgeholt werden)
(50% Stelle bei 20 Wochenstunden)**

für die offene Jugendarbeit in der Ortsgemeinde Nierstein in enger Zusammenarbeit mit dem dekanatseigenen Jugendhaus Oppenheim

Das Evangelische Dekanat Oppenheim ist Träger der offenen Jugendarbeit in der Ortsgemeinde Nierstein mit seinem Ortsteil Schwabsburg. Die vertragliche Übernahme dieser Aufgabe mit der Ortsgemeinde beinhaltet die Sicherstellung der offenen, aufsuchenden Jugendarbeit mit einer pädagogischen Fachkraft und einem Stellenumfang von 50 %. Die Arbeit findet in enger Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiterteam des dekanatzugehörigen Jugendhauses im benachbarten Oppenheim statt. Für die Jugendarbeit stehen Räumlichkeiten im Haus der Vereine in Nierstein und im Bürgerhaus Schwabsburg zur Verfügung. Ein Beirat aus Vertretern des Dekanats und der Ortsgemeinde begleitet die Arbeit.

Aufgaben der Stelle sind:

1. Entwickeln einer Konzeption der offenen Jugendarbeit in der Ortsgemeinde Nierstein mit dem Ortsteil Schwabsburg in Abstimmung mit dem Beirat

2. Offene Kinder- und Jugendarbeit (Angebote im Rahmen der Freizeit-, Medien- und Erlebnispädagogik)
3. Planung und Durchführung von Ferienprogrammen
4. Projektarbeit mit Schulen/außerschulische Jugendbildung
5. Sucht- und Gewaltprävention
6. Zusammenarbeit mit dem Jugendhaus Oppenheim
7. Beratung der Ortsgemeinde und Vereine in Fragen der Jugendarbeit
8. Mitarbeit in Gremien der Jugendarbeit

Der Bewerber/die Bewerberin sollte folgende Voraussetzungen mitbringen:

- ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Gemeindepädagogik/Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Diplom-Pädagogik
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Eigene Ideen und Impulse für die Einrichtung
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Arbeit in den Mittags- und Abendstunden und an Wochenenden
- PKW-Führerschein und Bereitschaft, zur dienstlichen Nutzung des eigenen PKW

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- Vergütung nach KDAVO E8/E9
- Eine sichere Stelle für mindestens 5 Jahre
- Viel Gestaltungsfreiheit
- Die üblichen Vergünstigungen des kirchlichen Dienstes

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 bis 2008) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 31. Juli 2008 an:

Evangelisches Dekanat Oppenheim, Herrn Präses Helmar Richter, Am Markt 10, 55276 Oppenheim

Informationen und Rückfragen:

Wilfried Rumpf (Dekanatsjugendreferent) 0 61 33/57 92 25
E-Mail: oppenheim@ev-jugend.de,

Jürgen Salewski (Leiter Jugendhaus Oppenheim) 0 61 33/41 88.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**